

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 108/07 B

L 4 R 364/06 (Sächsisches LSG)
S 3 R 1802/05 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Fichte
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 31. Juli 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, weitere Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die in diesen Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Kläger wurde in der DDR mit Urkunde vom 28.6.1974 die Qualifikation als "Chemiker" zuerkannt. Er arbeitete von Januar 1980 bis 30.6.1990 und darüber hinaus als Direktor für Produktion beim volkseigenen Betrieb (VEB) E. Chemie-Werk bzw als Geschäftsführer beim Rechtsnachfolger, der E. Chemie-Werk GmbH. Mit Urkunde der staatlichen Versicherung vom 14.8.1989 wurde der Kläger mit Wirkung zum 1.7.1989 in die AVItech einbezogen.
- 3 Auf Antrag stellte die Beklagte mit Bescheid vom 1.7.2004 die Zeit vom 1.7.1989 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur AVItech fest und lehnte entsprechende Feststellungen für die Zeit davor ab. Der gegen die Ablehnung von Feststellungen für die Zeit von 1.2.1980 bis 30.6.1989 gerichtete Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 6.5.2005). Die dagegen gerichtete Klage und die Berufung hatten keinen Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Leipzig vom 25.4.2006, Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts <LSG> vom 31.7.2007).
- 4 Mit der Beschwerde greift der Kläger die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG an.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 Eine Divergenz liegt nur dann vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die gerichtlichen Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67).
- 7 Als tragenden Rechtssatz des LSG führt der Kläger an:
"Eine urkundliche Einbeziehung in die Altersversorgung der technischen Intelligenz auf Antrag des Werkdirektors aufgrund bestimmter Funktionen und Aufgaben wirkt allein für die Zukunft und steht nicht in Zusammenhang mit der zur Zeit der Einbeziehung ausge-



übten Tätigkeit."

- 8 Zur Darlegung eines davon abweichenden Rechtssatzes des Bundessozialgerichts (BSG) weist der Kläger auf die Entscheidung des BSG vom 9.4.2002 hin (*B 4 RA 39/01 R*) und gibt als dessen Rechtssatz an,
- "dass eine Versorgungszusage zugleich die zu diesem Zeitpunkt ausgeübte Beschäftigung dem Versorgungssystem der AVltech zuordnet".
- 9 Damit legt der Kläger jedoch keine Divergenz dar. Das BSG weist zwar in der vom Kläger angeführten Entscheidung darauf hin, dass sich die bundesrechtliche Bindungswirkung einer Versorgungszusage darauf erstreckt, dass die zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versorgungszusage ausgeübte Beschäftigung einem bestimmten Zusatzversorgungssystem zugeordnet und auf Grund dieser Beschäftigung erworben war. Es führt aber auch aus, dass diese Versorgungszusage keine bundesrechtlichen Rechtswirkungen im Blick auf Zeiten und Umstände vor dem Beginn ihrer Wirksamkeit hat (*Urteil vom 9.4.2002 - B 4 RA 39/01 R, juris, RdNr 15*). Der Kläger hat aber nicht vorgetragen, dass das BSG einen Rechtssatz aufgestellt hat, von dem das LSG, und ggf in welcher Weise, abgewichen ist.
- 10 Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügt, ist sie als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

